

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1983/3/9 83/01/0002

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 09.03.1983

Index

Verwaltungsverfahren - AVG 24/01 Strafgesetzbuch 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 lita

AVG §69 Abs1 Z1

StGB §10 Abs1 Z2

StGB §10 Abs1 Z3

StGB §10 Abs1 Z6

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):83/01/0003

Rechtssatz

Eine "Erschleichung" der österreichischen Staatsbürgerschaft liegt nicht vor, wenn zwar der Bewerber im Absuchen behauptet hat, gegen ihn sei kein Strafverfahren anhängig, obwohl ihm bekannt war, dass gegen ihn ein ausländischer Haftbefehl durch ein Gericht erlassen worden war, die Behörde aber keine amtswegigen Ermittlungen darüber geführt hat, ob gegen den Einbürgerungswerber ein ausländisches Strafverfahren anhängig war (Hinweis E 7.12.1953, 0673/53).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983010002.X01

Im RIS seit

23.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$